DIE

VERJÄHRUNG IM STRAFRECHT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FACULTÄT

DER

KÖNIGLICHEN BAYERISCHEN FRIEDRICH ALEXANDER-UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

BERNHARD VONACHTEN
REFERENDAR

IN BURTSCHEID.

AACHEN.
DRUCK VON C. H. GEORGI.
1895.

Seinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Litteratur.

1. *Abegg*, Ueber die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen. Breslau 1862.
2. *Arndt*, in Goltdammers Archiv XVIII. (1870.) Ein Beitrag zur Lehre von der Verjährung erkannter Strafen.
3. *Berner*, Lehrbuch des Strafrechts. 16. Aufl. 1891.
4. *Binding*, Handbuch des Strafrechts I. 1885.
5. *Dambach*, in Goltdammers Archiv IX. (1861.) Ueber den Rechtsgrund der Verjährung.
6. *Goltdammer*, Materialien I. Berlin 1851.
7. *Hälschner*, Das gemeine deutsche Strafrecht I. 1881.
8. *Heinze*, in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts II. Berlin 1871.
9. *Hirzel*, Ueber Verjährung der Strafen. Zürich 1860.
10. *Kill*, im Gerichtssaal XX (1868). Ueber die Gründe und den Rechtsgrund der Kriminalverjährung.
11. *Koopmann*, Zur Lehre der Verjährung im Strafrecht. Göttingen 1888.
12. *Köstlin*, System des deutschen Strafrechts. Tübingen 1855.
13. *von Liszt*, Lehrbuch des Strafrechts. 1892.
14. *Hugo Meyer*, Deutsches Strafrecht. 1895.
15. *Olshausen*, Kommentar zum Str.-G.-B. 1890.
16. *Oppenhoff*, Kommentar zum Str.-G.-B. 1891.
17. *Pulvermacher*, in Goltdammers Archiv XVIII (1870). Gründe der Verjährung im Strafrecht.
18. *Rindfleisch*, Die Verjährung der Strafvollstreckung. Göttingen 1892.
19. *von Risch*, im Gerichtssaal XXXVI. (1884.) Ueber den rechtlichen Charakter der Kriminalverjährung im heutigen Recht.
20. *von Risch*, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft IX (1889), die Frage der rechtlichen Konstruktion der Kriminalverjährung.
21. *Rubo*, Kommentar zum Str.-G.-B. 1879.
22. *Rüdorff*, Kommentar zum Str.-G.-B. 1881.
23. *Schwarze*, Kommentar zum Str.-G.-B. 1879.
24. *von Wächter*, Deutsches Strafrecht. 1887.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543501_0129

Wie jeder Privatmann auf ein ihm zustehendes Recht verzichten kann, so auch ist der Staat als Träger und Schirmer der öffentlichen Rechtsordnung berechtigt, auf den durch ein Verbrechen ihm gegenüber begründeten Strafanspruch aus bestimmten Gründen zu verzichten. Man nennt diese Thatsachen, weil sie nach Begehung der strafbaren Handlung eintretend den bereits entstandenen Strafanspruch auslöschen, Strafaufhebungsgründe. Ihnen stehen gegenüber die Strafausschliessungsgründe, d. h. solche Thatsachen, welche bei einer an sich rechtswidrigen Handlung einen Strafanspruch nicht entstehen lassen (Notstand, Notwehr). Die wichtigsten Strafaufhebungsgründe des Reichs-Strafgesetzbuches sind Begnadigung und Verjährung.

Unter „Verjährung" versteht man den Untergang des durch ein Verbrechen begründeten staatlichen Strafanspruches durch den Ablauf einer gesetzlich festgesetzten Zeit. Das R.-Str.-G. kennt eine doppelte Verjährung, und zwar eine Strafverfolgungsverjährung, welche sich auf die Anklage, Untersuchung und Verurteilung bezieht, und sodann eine Strafvollstreckungsverjährung, welche den Vollzug einer erkannten Strafe hindert.

Bevor ich nun auf die Gründe, welche sich für die Verjährung im Strafrecht geltend machen lassen, näher eingehe, dürfte es nicht uninteressant sein, einen Blick auf die geschichtliche Entwickelung der Verjährung zu werfen.

Das römische Recht — jene Quelle, auf welche man bei rechtlichen Fragen immer zurückgehen muss —

kannte eine Verjährung der Strafvollstreckung überhaupt nicht, sondern nur eine solche der Strafverfolgung oder, besser gesagt, der Strafklage. Aber auch diese findet sich erst spät, und zwar, wie man heute übereinstimmend annimmt, zuerst in der lex Julia de adulteriis [1]) vom J. 736 a. u. c. Dieses Gesetz ordnet eine Verjährung nur für einzelne bestimmte Delicte an und bestimmt als Verjährungsfrist einen Zeitraum von fünf Jahren. Später, wahrscheinlich unter Septimius Severus (193—211), wird diese lex Julia auf alle Delicte ausgedehnt, und die Frist auf zwanzig Jahre erweitert. Einzelne Verbrechen, so namentlich Kindesunterschiebung, [2]) Elternmord [3]) und Apostasie, [4]) waren überhaupt von der Verjährung ausgenommen.

Im germanisch-deutschen Recht findet sich keine Kriminalverjährung; sie ist vielmehr erst mit der Reception des römischen Rechts zu uns herübergekommen. Zwar kennt man auch im älteren deutschen Recht Strafklagen, welche binnen einer gewissen Frist geltend gemacht werden mussten, die eigentliche Strafverjährung aber ist dem deutschen Recht ein durchaus fremdes Institut.

Dieselbe Behauptung wird man bezüglich des canonischen Rechts aufstellen können, da hier die Verjährung auch erst mit dem Eindringen des römischen Rechts auftaucht.

Für das gemeine Recht blieben die Grundsätze des römischen Rechts massgebend. Die Regel bildete eine Verjährungsfrist von zwanzig Jahren. Im Laufe der Zeit vollzog sich, auch wohl infolge der veränderten Strafprozessform, auf diesem Gebiete eine vollständige Umwandlung. Mit dem Eindringen des Offizialprinzips

[1]) L. 29, § 6, D. 48, 5.
[2]) L. 19, § 1, D. 48, 10.
[3]) L. 10, D. 48, 9.
[4]) L. 4, C. 1, 7.

in den deutschen Prozess trat an die Stelle der bisherigen Strafklagenverjährung eine Verjährung der Strafverfolgung, ein Institut, welches in fast allen deutschen particulären Gesetzbüchern Aufnahme gefunden hat. Allein hierbei blieb man nicht stehen, sondern sehr bald schon wurde auch eine Verjährung erkannter Strafen eingeführt. Das erste Strafgesetzbuch, welches Bestimmungen über die Strafvollstreckungsverjährung enthält, ist der code des peines et délits vom 25. September 1791. Artikel 3 ordnet an, dass nach einer Frist von zwanzig Jahren sowohl eine Strafverfolgung, als auch der Vollzug einer erkannten Strafe unzulässig sein sollte. Weitere Bestimmungen enthält der code d'instruction criminelle (1808), welcher der Teilung der Delicte in des peines correctionelles, criminelles und de simple police entsprechend Verjährungsfristen von zwanzig, fünf und zwei Jahren einführt.

Von Frankreich aus hat das Institut der Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen seine Wanderung angetreten und in fast allen neueren Strafgesetzbüchern Aufnahme gefunden. Infolgedessen ist vielfach behauptet worden, dass die deutschen Staaten einzig und allein dem französischen Rechte nachgeahmt hätten, ein Vorwurf, welchen wir entschieden zurückweisen müssen. Das Entstehen der Strafvollstreckungsverjährung war eine notwendige Folge der inzwischen herrschend gewordenen Grundanschauung über das Wesen der Verjährung überhaupt. Nachdem die Ansicht durchgedrungen war, dass dieselbe den Strafanspruch unmittelbar tilge, musste man consequenterweise auch den Vollzug einer erkannten Strafe nach einer längern Frist für unzulässig erklären. Zwar gebührt Frankreich der Ruhm, diesen Schritt zuerst gethan zu haben.

Wie oben erwähnt, haben heute fast alle Staaten die Kriminalverjährung in ihrer doppelten Gestaltung

in ihre Gesetzbücher aufgenommen, so auch finden wir sie in dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Stehen wir so in der Praxis der vollendeten Thatsache gegenüber, gemäss welcher die Verjährung sowohl der Strafverfolgung, wie der Strafvollstreckung für Recht erklärt ist, so bietet dieses Institut in der Theorie gleichwohl noch Veranlassung zu vielfachen Meinungsverschiedenheiten. Während man früher selbst über die Berechtigung der Kriminalverjährung uneins war, ist hierin allerdings eine Aenderung eingetreten, insofern man dieselbe heute fast übereinstimmend als eine notwendige strafrechtliche Institution ansieht. Nicht so dagegen verhält es sich mit der rechtlichen Begründung derselben, welche in sehr verschiedener Weise versucht worden ist, ohne dass man bis heute zu einer alle befriedigenden Lösung gelangt wäre. Bevor ich auf die einzelnen Rechtfertigungsgründe eingehe, muss ich vorausschicken, dass die Untersuchung über die Gründe der Strafverfolgungsverjährung mit einer solchen über diejenigen der Strafvollstreckungsverjährung Hand in Hand gehen muss; daher werde ich im Folgenden diese beiden Arten der Verjährung nebeneinander betrachten.

I. Kapitel.

Begründung der Verjährung.

Als Rechtfertigungsgrund für die Verjährung liest man bei mehreren Schriftstellern den Satz: „Gott, der die That solange unentdeckt gelassen, hat dem Verbrecher verziehen, deshalb muss der Mensch es auch thun“. Dieser Grund entspringt derjenigen absoluten Strafrechtstheorie, welche die Strafe als ein göttliches Gebot auffasst. Da nun diese Theorie

in dem R.-Str.-G. nicht anerkannt ist, so ist dieser Grund für uns zu verwerfen. Ueberdies muss derselbe mehr ein moralischer[1]) genannt werden, die Moral aber ist etwas sehr subjektives und daher im allgemeinen sehr unbestimmt. Sie beruht auf dem Gewissen, das bei den einzelnen Menschen sehr verschieden als Massstab für die Grundsätze des staatlichen Lebens unbrauchbar ist. Pulvermacher[2]) sagt: „Es ist nicht statthaft ein Element für einen Fall in das Strafrecht zu bringen, welcher immer darin dieses illusorisch machen würde".

Weiterhin soll die Verjährung auf der vermuteten Besserung beruhen. Dieser Grund wird namentlich von französischen Schriftstellern vertreten, welchen aber auch deutsche Gelehrte, wie Häberlin und Hufnagel, beitreten. Dann wandelt sich, wie Binding[3]) sagt, die erlöschende in eine erwerbende Verjährung, der Delinquent ersitzt Straflosigkeit. Aus den Motiven zu manchen älteren Strafgesetzbüchern geht allerdings hervor, dass die vermutete Besserung ein Hauptmotiv für die Einführung der Verjährung gewesen ist. Das badische Strafgesetzbuch (1845) bestimmt: „Jedes Verbrechen und Vergehen unterbricht die Verjährung". Allein für unser geltendes Strafrecht ist dieser Grund nicht stichhaltig. Denn die Verjährung tritt ja unbedingt ein, mag der Verbrecher während der laufenden Frist noch so oft bestraft worden sein. Aber selbst wenn wir von dem R.-Str.-G. absehen und den inneren Wert dieses Grundes prüfen, so werden wir bald einsehen, dass dieser Umstand für die Einführung der Verjährung nicht entscheidend sein kann. Zunächst, welche Normen sollen für die Vermutung einer Besserung gelten?

---

[1]) Hirzel a. a. O. S. 29.
[2]) A. a. O. S. 312.
[3]) A. a. O. S. 824.

Erachtet man es für hinreichend, dass der Thäter während einer bestimmten Frist nicht mehr mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten ist, so wäre es allerdings sehr einfach, eine Bestimmung zu treffen, indem gesagt würde: „Durch jede Bestrafung wird die Verjährung unterbrochen“. Dies genügt aber meiner Ansicht nach keinesfalls, da ja hierdurch nur bewiesen wird, dass kein Verbrechen mehr von dem Betreffenden bekannt geworden ist. Dies kann aber in rein äusserlichen Umständen seinen Grund haben. Infolge günstiger Umstände sind spätere Missethaten verborgen geblieben, oder aber der Verbrecher ist mit solcher Schlauheit und Geschicklichkeit zu Werke gegangen, dass er nicht hat überführt werden können. Aber selbst wenn er wirklich kein Verbrechen mehr begangen hat, so kann man hieraus doch noch nicht auf eine wirkliche Besserung schliessen. Es ist sehr wohl möglich, dass ein Verbrecher kein neues Delict begangen hat und doch noch derselbe schlechte Mensch wie vordem ist. Der Dieb hat keine Gelegenheit zum Stehlen gefunden, oder es hat ihm an Mut und Unternehmungsgeist gefehlt. Es müsste also jedenfalls eine wirkliche, positive, moralische Besserung nachgewiesen werden. Ganz richtig bemerkt Heinze[1]: „Es ist unlogisch den Beweis einer positiven Thatsache, nämlich der Besserung, durch eine reine Negation erbringen zu wollen, welche für die wirkliche Unterlassung von Verbrechen nur ein Anzeichen, nicht eine beweisende Schlussfolgerung begründet; denn die einzig sichere Thatsache, dass spätere Verbrechen nicht mehr begangen worden, kann die Folge davon sein, dass der Verbrecher neue Verbrechen nicht mehr begangen hat, kann aber auch trotz Begehung späterer Verbrechen durch die Geschicklichkeit des Urhebers derselben oder andere das Verborgenbleiben

[1]) A. a. O. S. 607.

begünstigende Umstände herbeigeführt worden sein". Ueberdies glaube ich, dass es Verbrechen von solcher Intensität gibt, dass der Thäter niemals durch einen guten Lebenswandel würdig wird, ungestraft zu bleiben. Auch diesem Rechtfertigungsgrund der Kriminalverjährung kann ich daher nicht zustimmen und wende mich zu anderen.

Man behauptet ferner, dass das Ansehen der Justiz geschmälert werde, wenn nach stattgehabter Untersuchung und Verhandlung das Urteil schliesslich dahin laute, dass das Beweismaterial infolge der langen Zeit lückenhaft geworden sei, und daher das Verfahren eingestellt werden müsse. Diese Ansicht wird mit Recht von den meisten verworfen. Wie oft wird heute von der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren über Sachen eingeleitet, bei welchen es dem Richter von vornherein klar ist, dass dasselbe resultatlos verlaufen werde? Der Versuch, die verbrecherische That festzustellen und das Gesetz zur Anwendung zu bringen, ruft als Kundgebung der Strafrechtspflege eine gewisse Wirkung hervor, welche beim Verzicht auf ein Einschreiten ausbleibt. Ueberdies dürfte doch ein im einzelnen Falle etwa eintretender Schaden immerhin keine Ursache bilden, überhaupt von einer Bestrafung abzusehen. Aehnliche Gegengründe führen auch Schwarze und Pulvermacher an. „Denn", wie letzterer sagt,[1]) „verrät ein non liquet im Kriminalprozess nur einen Mangel an beweisenden Factis". Da der Richter gemäss dem Grundsatze in dubio pro reo nur bei grossem Ueberwiegen der für die Schuld sprechenden Umstände über die gegen dieselbe zeugenden ein Schuldig sprechen wird, so kann natürlich verhältnismässig oft eine Freisprechung mangels Beweis eintreten, was meiner Ansicht nach noch keiner Kriminaljustiz geschadet hat.

[1]) A. a. O. S. 309.

Auch die Angst und die Gewissensbisse, welche den Verbrecher nach vollbrachter That gequält haben, werden als Grund der Verjährung angeführt. Viele sehen hierin hinlänglich Strafe genug und wollen den Verbrecher deshalb für straffrei erklären. Von diesem Gedanken sind anscheinend diejenigen hauptsächlich geleitet worden, welche bei der Beratung des code d'instruction criminelle mitgewirkt haben. Wahrhaft schrecklich lauten die Worte, mit welchen Cousturier [1]) die Qualen des unentdeckten Verbrechers schildert: „Peut on en effet imaginer un supplice plus affreux que cette incertitude cruelle, que cette horrible crainte qui ravit au criminel la sécurité de chaque jour, une insomnie de vingt ans? Le glaive de la loi suspendu pendant vingt ans sur la tête du coupable. Indépendamment de ces vues le coupable a été puni par les agitations les troubles interieurs de sa conscience les tourments d'une vie incertaine et précaire autant qu'il aurait pu l'être par la rigueur de la loi?" Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Worte wirklich der Ueberzeugung Cousturiers entspringen, mich vermögen dieselben keinesfalls zu bestimmen, diesen Grund für die Verjährung als hinreichend anzuerkennen. Sehr richtig bemerkt Rindfleisch [2]): „Eine nüchterne Erwägung wird nicht geneigt sein, die Angst vor der Strafe dem Verbrecher zum Verdienst anzurechnen." Die Verteidiger dieses Grundes sagen, derjenige Verbrecher, welcher durch Verjährung der Strafe entgeht, bleibe nicht straflos, da die Leiden und Qualen, welche er in der Zwischenzeit erduldet, der schwersten gerichtlichen Strafe gleichstehe. Es werde somit eine Bestrafung vollständig überflüssig, da schon hierdurch für das durch die strafbare Handlung gestörte Rechtsbewusstsein Genugthuung bewirkt sei. Die beständige Angst ent-

[1]) Cousturier, de la prescription S. 14, 15.
[2]) A. a. O. S. 19.

deckt zu werden, sei gewiss als eine der schwersten Abbüssungen des früher begangenen Unrechts zu betrachten. Hierauf ist zu erwidern, dass die Furcht vor der Strafe, welche den Verbrecher peinigt, doch zweifellos in keinem Verhältnis zu der Strafe selbst steht. Auch wird diese Angst, wenn der Verbrecher einige Zeit hindurch nicht in Verdacht geraten ist, immer geringer werden, und der Betreffende wird sich sehr bald schon ziemlich sicher fühlen. Mit den Gewissensbissen aber ist es eine eigentümliche Sache. Ich glaube kaum, dass einen eingefleischten Verbrecher diese noch sehr quälen werden. Wie viele Delinquenten gibt es nicht, welche nach vollbrachter That ins Ausland flüchten und hier in Lust und Freude die Früchte ihres verbrecherischen Thuns geniessen. Ausserdem würde doch unleugbar der ergriffene und bestrafte Verbrecher jenem gegenüber im Nachteil sein, da er doppelt gestraft wäre; denn auch ihn werden vielleicht Reue und Gewissensbisse foltern. Dieser Grund ist also keinesfalls anzuerkennen, und wenn ihn einzelne Gesetzgeber für die Einführung der Verjährung als massgebend erachtet haben, so war dies m. E. eine irrige Ansicht.

Die Strafverjährung beruht ferner auch nicht auf dem gleichen Grunde wie die Civilverjährung. Im Privatrecht ist allerdings die Verjährung für die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und die Sicherheit der Privatrechte unbedingt notwendig; nun — so folgert man — müssen diejenigen Güter des Menschen, welche durch die Kriminalgerichte bedroht sind, nämlich Freiheit, Ehre und Leben, nach Ablauf längerer Zeiträume gegen eine Verfolgung und Entziehung gesichert werden. So schön diese Worte auch lauten, zustimmen kann ich denselben nicht; denn diese Güter werden, wie Hirzel [1]) richtig sagt, durch

[1]) A. a. O. S. 32.

die Strafandrohung dem Menschen nicht entzogen, sondern der Verbrecher erleidet diese Strafe nur, weil er sie verdient hat. Dieser Grund wird allerdings nur noch von älteren Schriftstellern angeführt, z. B. von Böhmer und Feuerbach. Letzterer sagt[1]: „Schwerlich hat die Verjährung der Verbrechen einen anderen Grund, als die Maxime der römischen Rechtsgelehrten, durch analoge Anwendung eines gegebenen Rechtssatzes das System zu erweitern. Von der erlöschenden Verjährung der Klagen führt die rein logische Konsequenz auch sehr natürlich auf eine erlöschende Verjährung der Anklagen.“ Diese Schriftsteller übersehen aber die Verschiedenheit dieser Verjährungen inbezug auf Fristen, Wirkungen u. s. w., ein Umstand, welcher sie leicht von ihrer Ansicht hätte abbringen können.

Andere, noch weniger stichhaltige Gründe übergehe ich und wende mich nunmehr zu den meiner Ansicht nach mit Recht für die Verjährung geltend gemachten Umständen.

Die Strafverjährung ist, wie Hälschner[2] treffend bemerkt, die absolute Notwendigkeit, dass sich das Recht überall und ausnahmslos als die das gesellschaftliche Leben beherrschende und regelnde Macht bewährt und bethätigt. Das Recht ist bestimmt, alle Thatsachen zu beherrschen. Das Regelrechte ist nun, dass die Thatsache sich unter das Recht beugt, dass gegen den Verbrecher die Strafe, welche er verdient, auch wirklich erkannt resp. vollstreckt wird. Wo nun die gewöhnlichen Mittel des Rechts nicht ausreichen, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, muss es daher zu aussergewöhnlichen greifen und verwandelt die dem Recht widersprechende thatsächliche Folge der Straflosigkeit in eine rechtlich anerkannte Folge. Aufgabe der Ver-

[1] Lehrbuch des peinlichen Rechts § 64.
[2] A. a. O. S. 695.

jährung ist also, den Widerstreit zwischen Recht und Thatsache zu heben. Die Rechtsordnung soll nur praktische Grundsätze verwirklichen, eine Aufgabe, welcher sie nur dadurch gerecht werden kann, dass sie auch der Macht der Thatsachen Rechnung trägt. Niemand kann leugnen, dass der Staat grundsätzlich das Recht hat, auch die kleinste Uebertretung noch nach einem Menschenalter zu bestrafen. Allein nach einer bestimmten Frist fällt das Bedürfnis zu strafen zweifellos fort. Die lange Dauer der Straflosigkeit hat m. E. die gesetzliche Bedeutung der Strafe verwischt. Soll die Strafe ihren Zweck erfüllen, so muss der Verbrecher möglichst schnell nach vollbrachter That bestraft werden. Die Verjährung ist das einzige Mittel, die Ohnmacht des Rechts umzuwandeln in eine Herrschaft. Ohne die Verjährung bliebe die Herrschaft des Rechts ewig eine verletzte und verneinte. Es ist nicht zu leugnen, dass die meisten Verbrecher, welche jetzt durch die Verjährung straffrei werden, auch wenn unser Gesetzbuch dieses Institut nicht kännte, gleichwohl nicht von der verdienten Strafe betroffen würden, da sie nicht entdeckt werden. Es gilt also vor allem die faktische und immerwährende Straflosigkeit, welche bei zahlreichen Verbrechen unabhängig von dem Willen des Staates eintritt, mit dem Recht auszusöhnen. Die Thatsache der Nichtbefriedigung des staatlichen Strafanspruches muss auch vom Recht anerkannt werden, was durch die Verjährung allerdings geschieht.

Ausserdem ist meiner Ansicht nach die Verjährung vollkommen dadurch gerechtfertigt, dass der Beweis nach einer längeren Zeit sehr erschwert ist. Ein energischer Verteidiger dieses Grundes ist Binding[1]): „Die Beweisvergänglichkeit ist, wie er sagt, für einen gewissenhaften Gesetzgeber ein zwingender, aber auch der allein zwin-

[1]) A. a. O. S. 834.

gende Grund die Verjährung des Strafrechts anzuerkennen.“ Man wird diesem Satz seine Berechtigung nicht versagen können, indes geht Binding m. E. denn doch etwas zu weit. Die Schwierigkeit einen Beweis nach langer Zeit zu erbringen, als alleinige Ursache für die Verjährung anzusehen, ist jedenfalls nicht richtig, man müsste dann consequenterweise die Strafvollstreckungsverjährung als überhaupt unstatthaft erklären; denn für diese sind Beweise nicht mehr notwendig. Indes es lässt sich nicht leugnen, dass die Verdunkelung des Beweises für die Einführung der Kriminalverjährung mit bestimmend gewesen ist. Ohne Beweis wird kein Angeklagter verurteilt; im Zweifel wird immer zu seinen Gunsten erkannt. Sieht also der Gesetzgeber ein, dass mit einem bestimmten Zeitpunkte keine volle Sicherheit mehr über diesen oder jenen Vorgang erlangt werden kann, so wird er diesen als Endpunkt für seine Ansprüche festsetzen. Dass aber der Beweis über weit zurückliegende Vorgänge schwer erbracht werden kann, wird man unbedingt zugeben müssen. Wer würde jemanden wegen eines weit zurückliegenden Delictes, dessen Spuren verwischt, dessen Zeugen nicht mehr am Leben sind, mit ruhigem Gewissen verurteilen? Es sind daher viele bedeutende Schriftsteller darüber einig, dass die Verdunkelung des Thatbestandes wenigstens einen der Gründe bildet, welche sich für die Kriminalverjährung geltend machen lassen, indessen den Beifall aller hat auch dieser Umstand nicht finden können. Was meiner Ansicht nach am meisten für diesen Grund spricht, ist, dass namentlich der Entlastungsbeweis sehr erschwert ist. Die Verjährung beseitigt die Gefahr ungerechter Verurteilungen namentlich für die Fälle, in welchen Belastungsmaterialien sich erhalten haben, Entlastungsmittel dagegen untergegangen sind. Berner[1]) sagt ganz zu-

[1]) A. a. O. S 330.

treffend: „Nach dem Ablauf eines bestimmten Zeitraumes seit Begehung des Verbrechens wird ein Strafverfahren unthunlich, weil die Spuren des Verbrechens dergestalt verdunkelt und die Zeugnisse so unsicher geworden sind, dass sowohl der Anschuldigungs-, als auch der Entlastungsbeweis seine Zuverlässigkeit einbüsst.“ Hinzu kommt, dass manche Beweismittel zwar nicht untergegangen sind, nach längerer Zeit sich aber dergestalt geändert haben können, dass sie aus Entlastungs- zu Belastungsmitteln geworden. Anderer Ansicht ist Dambach[1]): „Wenn die Kriminalverjährung, so schreibt er, lediglich darauf beruhen soll, dass durch den Ablauf einer langen Zeit seit Begehung der strafbaren Handlung die Führung des Belastungs- oder Entlastungsbeweises erschwert oder unmöglich gemacht wird, so folgt daraus mit mathematischer Notwendigkeit, dass für sämtliche Verbrechen und Vergehen die gleiche Verjährungsfrist angeordnet werden muss.“ Dies dürfte indes, wie ich glaube, nicht zutreffend sein; denn auf die Zeugen einer Strafthat z. B. wird je nach der Schwere der dadurch bekundeten Rechtsverletzung der Eindruck ein mehr oder minder starker sein, sodass sie z. B. über einen Mord der vor ihren Augen geschehen ist, nach weit längerer Zeit klare Auskunft geben können als über ein Polizeidelict, bei welchem ihre Erinnerung sie schon bald im Stich lassen wird. Denselben Standpunkt wie Dambach vertritt auch Heinze.[2]) Seiner Ansicht nach ist es unzulässig, die heutige Strafverjährung auf die Unsicherheit der Erinnerung an weit zurückliegende Ereignisse und auf die hierbei besonders betonte Gefährdung des Angeschuldigten zurückzuführen, der erhebliche Entlastungsmomente vergessen, wichtige Beweismittel verloren haben könne. Er gibt diese Ge-

[1]) A. a. O. S. 33.
[2]) A. a. O. S. 603.

fahren zwar zu, indessen hält er sie nicht für so erheblich, dass zu ihrer Beseitigung ein besonderes Institut geschaffen werden müsse. Die gleichen Schwierigkeiten, so fährt er fort, kommen auch innerhalb der noch so kurz bemessenen Verjährungsfrist vor, andererseits könnte es dahin kommen, dass selbst bei zweifellosester Feststellung des Verbrechens und der Thäterschaft keine Bestrafung eintreten könne, weil die Verjährungsfrist verstrichen sei. Meines Erachtens vermag kein einziger Schriftsteller den Grund der Beweisvergänglichkeit wirklich zu widerlegen, und ich glaube daher mit Recht daran festhalten zu müssen, dass die Verdunkelung des Beweismaterials den Gesetzgeber recht wohl veranlassen kann, das Institut der Verjährung in das Gesetzbuch aufzunehmen, namentlich, wenn noch andere Gründe für dasselbe hinzukommen.

Ein Rechtfertigungsgrund für die Verjährung ist ferner die Macht der Zeit, welche infolge der ihr innewohnenden reinigenden und mildernden Kraft das Verbrechen sühnt. Dieser Satz hat die Zustimmung fast aller gefunden, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben. So sagt Köstlin[1]): „Die Verjährung ist ein Werk der alles Irdische in ihren Strom begrabenden Macht der Zeit.“ Für Berner bethätigen sich im Ablauf der Zeit alle besonderen Gründe. Was insbesondere die Strafvollstreckung betrifft, so bemerkt Abegg[2]): „Das Wesen der Verjährung liegt darin, dass die Zeit, welcher alles verfällt, sich über das Zeitliche als eine notwendige Macht und Herrschaft erweist.“ Der Einfluss der Zeit kann sich in doppelter Weise äussern, entweder fest begründend, so dass also die ununterbrochene Dauer eines Zustandes sich Anerkennung verschafft, oder aber aufhebend, vernichtend,

[1]) A. a. O. S. 483.
[2]) A. a. O. S. 26.

wie dies namentlich bei der Kriminalverjährung der Fall ist. Nimmt man diesen Grund als massgebend an, so erklären sich auch die verschiedenen Verjährungsfristen, da unzweifelhaft kleine Uebertretungen der Zeit bedeutend schneller verfallen als grosse Verbrechen. Ebenso kann hierbei durch die Verübung neuer Verbrechen der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen werden. Es erübrigt noch näher festzustellen, was man sich unter der Macht der Zeit vorzustellen hat. Nicht die Zeit selbst, sondern die Wirkungen, welche der Ablauf der Zeit mitbringt, bilden den Grund der Verjährung. Die Strafe ist ihrem Wesen nach gerechte Vergeltung und ihrem Zweck nach Schutz des Staates, der Gesellschaft und der einzelnen Menschen. Soll sie nun ihrem Wesen entsprechen, so muss sie der That möglichst schnell folgen, denn nach längerer Zeit ist der schlimme Eindruck, den das Verbrechen gemacht hat, verwischt, die Spuren des Verbrechens nicht mehr sichtbar. Für eine Bestrafung nach so langer Zeit ist das Bedürfnis geschwunden. Ohne Verjährung würde der Mensch im hohen Greisenalter noch für die Fehltritte seiner Jugend bestraft werden müssen. Das natürliche Rechtsgefühl widerstrebt einer Bestrafung, welche längere Zeit nach vollbrachter That vollzogen wird. Dieselbe erscheint jetzt nicht mehr als ein Akt der Gerechtigkeit. Es kann, wie Hirzel sagt,[1]) nicht im Geiste eines humanen Strafgesetzes liegen, die Strafe ohne zeitliche Begrenzung anzuwenden. Alle diese Thatsachen liegen aber in der Zeit begründet. Dieselbe tilgt das Strafbedürfnis. Das natürliche Rechtsgefühl, das für die Störung des Rechts Sühne heischt, wird schwächer. Die Zeit wirkt auf das Gedächtnis der Menschen ein, lässt sie ein schon lange verübtes Verbrechen vergessen, sodass eine Bestrafung nicht mehr am Platze ist. Die Zeit

[1]) A. a. O. S. 30.

bewirkt also, dass allmählich die Gerechtigkeit und das Bedürfnis der Strafe hinwegfällt.

Komme ich nun zum Schlusse und fasse die Gründe, welche m. E. mit Recht für die Verjährung geltend gemacht werden, zusammen, so glaube ich Folgendes sagen zu können: Wer einen einzigen Grund für die Verjährung finden wollte, würde wohl niemals zu dem gewünschten Resultate kommen, geschweige denn die Zustimmung aller finden. In erster Linie kommt, wie ich glaube, die Zeit mit ihren Wirkungen, welche alles Irdische mit sich fortreissen, in Betracht. Daneben stelle ich als gleichberechtigt die Thatsache, dass nach Ablauf eines grösseren Zeitabschnittes der Beweis über einen Vorgang schwer erbracht werden kann und vieles, was in richtigem Zusammenhang mit anderen Umständen zur Entlastung des Angeklagten dienen kann, infolge Lückenhaftigkeit des Beweismaterials zu einem Belastungsmittel wird. Zu diesen beiden Gründen kommt dann hinzu, dass das Recht die Aufgabe hat den Widerspruch zwischen Recht und Thatsache zu heben. Alle sonst geltend gemachten Rechtfertigungsgründe der Verjährung, wie vermutete Besserung, Angst und Reue und alles, was man sonst noch anführen mag, kann meiner Ansicht nach für die Verjährung nicht als massgebend erachtet werden, sondern höchstens in zweiter Linie in Betracht kommen. Nach diesem Versuche die Kriminalverjährung zu begründen, wende ich mich nunmehr zu dem in Deutschland geltenden Recht.

II. Kapitel.

Die Verjährung nach deutschem Reichsrecht.

§ 1. Beginn der Verjährung.

A. Verfolgungsverjährung.

§ 67, Abs. 4 des R.-Str.-G. bestimmt:

„Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.“

Die Verjährungsfrist wird also von dem Tage der Begehung des Delictes an berechnet, und zwar so, dass dieser Tag der erste der für die Verjährung festgesetzten Zeit ist. Da es dem Richter in den meisten Fällen unmöglich sein dürfte, genau den Augenblick der Begehung des Verbrechens festzustellen, so rechnet man nicht a momento ad momentum, sondern a die a diem; es gilt also Civilcomputation. So einfach nun die Bestimmung des Gesetzes auch lautet, so hat sie gleichwohl eine Menge Erörterungen hervorgerufen. Keine Schwierigkeit ergibt sich bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist bei solchen Verbrechen, bei welchen die Handlung sofort den Erfolg nach sich zieht, welche ich mit Berner augenblickliche Delicte nennen möchte. Hier beginnt die Verjährung naturgemäss mit dem Tage, an welchem der Verbrecher gehandelt hat. Ganz anders dagegen bei den dauernden, den fortgesetzten und den gewohnheitsmässigen Verbrechen. Hier gehen die Meinungen weit auseinander.

Unter einem Dauerdelict versteht man ein solches, welches in einem ununterbrochenen Beharren in einem vom Gesetz für strafbar erklärten Verhalten besteht, z. B.

die vorsätzliche und rechtswidrige Freiheitsberaubung oder die Entführung. Hier beginnt, wie ich behaupte, die Verjährung erst mit dem Aufgeben des rechtswidrigen Verhaltens. In jedem Augenblick, wo dieser Zustand besteht, hat der Staat als Träger des Strafrechts die Befugnis, Strafantrag zu stellen, und diese Befugnis erreicht natürlich erst mit dem Zeitpunkte ihr Ende, wo der rechtswidrige Zustand sein Ende erreicht. Demgemäss beginnt auch dann erst die Verjährung des Verfolgungsrechtes. Binding [1]) sagt, dass allerdings auch schon mit dem ersten verbrecherischen Akt ein Strafklagerecht entstehe, dieses aber erneure sich mit jedem folgenden Akte und umfasse schliesslich das ganze Verbrechen. Es sei nun möglich, dass das Klagerecht, wie es stückweise entstanden, so auch stückweise erlösche, wogegen theoretisch nichts einzuwenden sei, allein praktische Rücksichten veranlassen ihn, diese Meinung aufzugeben und die Verjährung mit dem Tage beginnen zu lassen, an welchem die verbrecherische Thätigkeit aufhört. Anderer Ansicht ist von Wächter.[2]) Das fortdauernde Verbrechen besteht, wie er sagt, aus einzelnen Akten, von denen jeder für sich genommen den Thatbestand des Delictes ausmacht; folglich, so glaubt er, beginnt für jedes die Verjährung mit dem Augenblicke, wo es begangen wird. Kommt also ein solches zur gerichtlichen Aburteilung, so dürfen diejenigen Akte, welche schon verjährt sind, nicht berücksichtigt werden. Er gelangt also zu demselben Resultate wie Binding, welches dieser aber als praktisch unbrauchbar verwirft. Allein auch vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet ist diese Ansicht nicht richtig; denn das fortdauernde Verbrechen gilt als einheitliches Ganzes, als eine sich zeitlich ausdehnende Handlung und unterliegt

[1]) A. a. O. S. 835.
[2]) A. a. O. S. 306.

in dieser Gestaltung der richterlichen Aburteilung. Nicht über die einzelnen Akte fällt der Richter ein Urteil, sondern über ein Verbrechen, welches sich hier aus einzelnen Akten zusammensetzt. Da nun das Gesetz für den Beginn der Verjährungsfrist den Tag festsetzt, an welchem die Handlung begangen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, dass bei fortdauernden Verbrechen die Verjährung mit dem Aufhören des verbrecherischen Zustandes ihren Anfang nimmt; denn mit diesem Augenblick ist das Verbrechen erst vollendet. Zu diesem Resultate sind denn auch die meisten gelangt. So sagt z. B. von Liszt[1]: „Eine Summe von Einzelhandlungen, welche das Recht zur juristischen Handlungseinheit zusammenfasst, ist auch in Bezug auf den Beginn der Verjährung als Einheit zu betrachten. Daher beginnt bei den fortdauernden Verbrechen die Verjährung erst mit dem letzten Abschlusse der verbrecherischen Thätigkeit.“ In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht entschieden[2]: „Liegt die Sache so, dass die mehreren successiven Handlungen nur in ihrer Zusammenfassung zur juristischen Einheit die eine Strafthat bilden, so muss dieselbe auch in allen rechtlichen Beziehungen als solche behandelt werden. Es ist daher rechtlich schlechterdings ausgeschlossen, dass die nicht als selbständige Einzeldelicte, sondern als Erscheinungsform der einen That sich darstellenden Akte ein jeder für sich einer besonderen Verjährung unterliege, vielmehr kann auch hier die Verjährung nur eine einheitliche sein, und sie beginnt mit dem Tage, an welchem die das Strafgesetz verletzende Thätigkeit zum Abschluss gekommen ist.“

Was aber betreffs der fortdauernden Delicte gilt, findet in gleicher Weise bei den fortgesetzten Verbrechen An-

---

[1]) A. a. O. S. 301.

[2]) Reichsgerichtserk. vom 3. 3. 1884.

wendung. Die Verjährung beginnt erst mit dem letzten Einzelakte, der zum Ganzen des Verbrechens gehört. Zwar haben manche Schriftsteller einen anderen Standpunkt, allein der diesseits vertretenen Ansicht gebührt der Vorzug der Folgerichtigkeit.

Was endlich noch die Verjährung der Straffälle betrifft, zu deren Begriffsmerkmal Gewohnheitsmässigkeit gehört, so beginnt hier der Lauf der Verjährung erst mit der gänzlichen Beendigung des gewohnheitsmässigen Handelns. Hier ist die Entscheidung noch leichter als in den vorerwähnten Fällen, und eine Verteidigung einer anderen Ansicht erst recht unhaltbar. Bei allen derartigen Verbrechen gehört die Gewohnheitsmässigkeit zum gesetzlichen Thatbestande, nicht also der einzelne Fall als solcher, sondern die Gesamtheit derjenigen Einzelakte, welche aus der verbrecherischen Gewohnheit hervorgehen, bedroht das Gesetz mit Strafe. So auch Olshausen,[1]) welcher sagt: „Bei den Colectivdelicten findet eine einheitliche Verjährung statt, die erst mit dem letzten Akte der gewohnheitsmässigen Thätigkeit beginnt.“ Dieser Ansicht sind auch die meisten Schriftsteller beigetreten, so Hälschner, Meyer und Oppenhoff.

Bei Omissivdelicten ferner beginnt die Verjährung mit dem Tage, wo die Verpflichtung zum Handeln aufhört oder die Möglichkeit, die concrete Handlung noch vorzunehmen, ihr Ende erreicht.

Für die Handlung des Anstifters bezw. des Gehilfen ist als erster Tag der Verjährungfrist derjenige zu bezeichnen, an welchem die Handlung, zu welcher angestiftet resp. Hilfe geleistet worden, begangen worden ist. Der Grund hierfür liegt in der Stellung, welche diese Thaten in unserem Strafgesetzbuch einnehmen. Sie sind nämlich keine selbständig strafbare Handlungen,

[1]) A. a. O. S. 332.

sondern ihre Strafbarkeit ist davon abhängig, dass der Angestiftete bezw. der Unterstützte das Delict thatsächlich begangen hat. Vor diesem Zeitpunkte sind dieselben überhaupt straflos. Mit Rücksicht hierauf kann natürlich auch die Verjährung erst mit dem genannten Zeitpunkte beginnen. So natürlich und selbstverständlich dies auch erscheinen mag, allgemein ist dies doch nicht als richtig anerkannt. So sagt Hälschner [1]): „Der Grundsatz, dass für den Beginn der Verjährung das Ende der strafbaren Thätigkeit, nicht der Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges entscheidend sei, wird folgerichtig auch auf die Thätigkeit der Teilnehmer anzuwenden sein; in dem Falle also, dass die Handlungen des Thäters einerseits, die des Anstifters und des Gehilfen andererseits zeitlich auseinander liegen, beginnt für einen dieser Letzteren die Verjährung mit dem Tage, an welchem er selbst thätig wurde.“ Ihm treten Meyer und von Liszt bei. Der Letztere nimmt an, dass die That des Anstifters bezw. des Gehilfen eine an sich schon strafbare Handlung sei, bei welcher der Gesetzgeber den Eintritt seiner Strafdrohung aber von dem Vorliegen eines äusseren Umstandes abhängig gemacht habe. Die Verjährungsfrist müsse also von dem Tage an berechnet werden, an welchem angestiftet bezw. Hilfe geleistet worden. Diese Ansicht ist aber unrichtig; denn in dem Anstiftungsakt bezw. in der Beihilfe an sich erblickt unser Gesetzbuch nur eine straflose Vorbereitungshandlung, und der Anstifter wird erst strafbar, wenn der Angestiftete zur Ausführung schreitet. Dies ist auch die gemeine Meinung. So sagt das Reichsgericht [2]): „Die Anstiftung für sich ist, abgesehen von positiv gesetzlichen Ausnahmen, ein strafrechtlich indifferenter Akt, wenn die Hauptthat nicht hin-

---

[1]) A. a. O. S. 700.

[2]) Reichsgerichtserk. vom 30. 12. 1881.

zutritt, sodass also erst im Wege der Zurückbeziehung der Hauptthat auf die Anstiftung die letztere ihren strafbaren Charakter gewinnt. Dieses accessorische Verhältnis der Handlung des Anstifters zu derjenigen des Thäters muss dahin führen, dass erst mit der Verübung der letzteren auch erstere als strafbar verjähren kann."

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Anstiftung als solche schon mit Strafe bedroht ist, z. B. §§ 49a, 85, 112, des R.-Str.-G. beginnt die Verjährung mit dem Tage der Anstiftung.

Betreffs des Beginnes der Verjährung bestimmt § 67, Abs. 4 ferner, dass es auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges nicht ankommt. Schroff stehen sich hier die Ansichten gegenüber, zwar nicht über die Bedeutung dieses Satzes, — denn seine Ausdrucksweise ist so klar, dass sie keiner weiteren Erklärung bedarf — sondern über die Zweckmässigkeit und Folgerichtigkeit dieser Anordnung. Es würde verlorene Mühe sein, hier die verschiedenen Ansichten vereinigen zu wollen. Jede Partei führt für den von ihr vertretenen Standpunkt zahlreiche Gründe an. Ich glaube mich, unterstützt von namhaften Autoritäten, gegen den Wortlaut des Gesetzes erklären zu müssen. Denn damit eine Handlung als strafbare beurteilt werden kann, muss ein gewisser Erfolg vorliegen; es muss das Strafverfolgungsrecht existent geworden sein. Der Bestimmung unseres Gesetzbuches könnte man daher höchstens in dem Falle, wo die That an sich schon strafbar ist, und der Erfolg ihre Strafbarkeit nur erhöht, beistimmen. Wird aber erst durch den Erfolg eine Strafe verwirkt, so kann doch eigentlich eine Verjährung auch dann erst ihren Lauf beginnen, da vor diesem Zeitpunkte eine Bestrafung nicht möglich war. Ausserdem führt das jetzt geltende Prinzip dazu, dass die Verjährung eines einen bestimmten Erfolg erfordernden Delictes vor seiner Vollendung nicht nur schon begonnen,

sondern sogar bei einem langen Ausstehen des Erfolges bereits vor dessen Eintritt beendet sein kann. Meiner Ansicht nach war hier die Fassung des preussischen Strafgesetzbuches (1851) eine glücklichere, welches bestimmte, dass die Verjährung mit dem Tage des begangenen Verbrechens beginne und das Weitere der Praxis überliess, welche infolgedessen den Eintritt des zum Thatbestande gehörigen Erfolges zum Beginn der Verjährung forderte. Betreffs des Beginnes der Verjährung hat das Strafgesetzbuch bei einem Delict eine spezielle Anordnung getroffen, nämlich im Falle des § 171, welcher im Abs. 3 bestimmt: „Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Bigamie beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist".

B. Vollstreckungsverjährung.

Weniger Schwierigkeiten dürften sich für die Bestimmung des Beginns der Strafvollstreckungsverjährung ergeben. § 70, Abs. 2 des R.-Str.-G. sagt:

„Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist."

Der Tag der Rechtskraft des Urteils ist demnach der erste der Verjährungsfrist, bis dahin läuft also die Verjährung der Strafverfolgung. Rechtskräftig aber ist ein Urteil, sobald es nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel (Berufung und Revision) angefochten werden kann. Hierfür beträgt die Frist eine Woche von Verkündigung des Urteils ab gerechnet. Zweifel könnten entstehen für den Fall des § 492 der Str.-P.-O.:

„Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe

(§ 79 des R.-Str.-G.) ausser Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen."

Die Verjährungsfrist beginnt hier mit dem Tage, an welchem das eine Gesamtstrafe festsetzende Urteil rechtskräftig wird.

§ 2. Dauer der Verjährung.

A. Verfolgungsverjährung

§ 67 des R.-Str.-G. lautet:

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Zunächst ist auf einen Mangel im Gesetz aufmerksam zu machen, indem die lebenslängliche Zuchthausstrafe erwähnt, die lebenslängliche Festungshaft aber mit Stillschweigen übergangen wird. Soll nun eine Verjährungsfrist von zwanzig oder von fünfzehn Jahren Platz greifen? Wenn man streng logisch interpretiert, wird man keinen Augenblick zweifeln können, fünfzehn Jahre als die richtige Verjährungsfrist anzuerkennen, eine Ansicht, welche auch von den meisten vertreten wird. Gegner ist u. a. Koopmann.[1]) Er macht für die zwanzigjährige

[1]) A. a. O. S. 26.

Frist geltend, dass in den drei Fällen des R.-Str.-G., in welchen lebenslängliche Festungshaft angedroht ist, jedesmal auch auf Zuchthaus von gleicher Dauer erkannt werden könne, sowie ferner, dass diese beiden Strafen auch bei der Strafvollstreckungsverjährung gleichgestellt seien. Grade aus diesem letzteren Grunde glaube ich aber entnehmen zu können, dass ein blosses Versehen des Gesetzgebers nicht vorliegt, dass derselbe vielmehr thatsächlich bei lebenslänglicher Festungshaft eine kürzere Verjährungsfrist hat eintreten lassen wollen, als bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Was das erste Argument betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass lebenslängliche Festungshaft auch alternativ mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe angedroht ist (Militärstrafgesetzbuch §§ 16, 93, 100), für lebenslängliche Gefängnisstrafe aber die Frist der Verfolgungsverjährung unzweifelhaft fünfzehn Jahre beträgt.

Für die im Gesetzbuch festgesetzten Fristen ist nicht die vom Richter in concreto erkannte, sondern die in abstracto angedrohte Strafe massgebend. Behält man diesen Satz im Auge, so kann sich m. E. auch bezüglich der Verjährungsfrist beim Versuche und der Beihilfe keine Schwierigkeit ergeben. Ich will auf die einzelnen Begründungen der verschiedenen Ansichten nicht eingehen, sondern nur kurz meine Meinung über diesen Streitpunkt entwickeln.

Ich glaube dass für die versuchte Handlung bezw. für die Hauptthat die gleiche Verjährungsfrist gilt wie für die vollendete bezw. Hauptthat. Hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung lehnt das Gesetz sich an den Unterschied von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen an. Die Ermässigung der Strafe, welche nach § 44 und 49 des R.-Str.-G. in diesen Fällen eintritt, bewirkt niemals eine andere Qualification als wie bei der vollendeten bezw. der Hauptthat. Demgemäss kann der

Umstand, dass nur Versuch oder Beihülfe vorliegt, keinen Einfluss auf die Verjährungsfrist ausüben. Zwar ist dies nicht die herrschende Meinung, indessen glaube ich gleichwohl daran festhalten zu müssen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Verjährungsfristen, wenn es sich um die That eines Jugendlichen handelt, sowie, wenn mildernde Umstände angenommen werden. Diese beiden Thatsachen lassen die constitutiven Merkmale einer strafbaren Handlung unverändert fortbestehen; durch sie kann niemals ein Verbrechen in ein Vergehen umgeändert werden. Sie sind, wie Olshausen sagt,[1]) für die Verjährungsfrist so einflusslos, wie für die Qualification der That. Wie das Reichsgericht ausführt,[2]) behandelt das Gesetz die Jugend als Strafmilderungsgrund. Die Frage, ob eine Handlung des Jugendlichen Verbrechen oder Vergehen ist, entscheidet nicht § 57 des R.-Str.-G., sondern das allgemeine Strafmass. Dieselbe Streitfrage erhebt sich für die Dauer der Verjährungsfrist beim Rückfall. Auch hier wollen einige die erhöhte Strafdrohung, die in diesem Falle gilt, für die Verjährungsfrist unberücksichtigt lassen, andere behaupten dagegen, dass bei Rückfall die Verjährungsfrist eine längere sei, und zwar wie mir scheint, mit Recht, denn abgesehen von der höheren Strafe ändert sich auch der Charakter der Handlung, während z. B. der einfache Diebstahl ein Vergehen, ist der Diebstahl im Rückfall ein Verbrechen.

Hinzugefügt muss werden, dass die Verjährungsfristen des § 67 des R.-Str.-G. nicht allgemein gelten, vielmehr haben einzelne Spezialgesetze besondere Fristen festgesetzt, z. B. das Pressgesetz § 22. Gewerbeordnung § 145. Einführungsgesetz zum R.-Str.-G. § 7.

---

[1]) A. a. O. S. 328.

[2]) Reichsgerichtserk. v. 22. 11. 1880.

B. Vollstreckungsverjährung.

§ 70 des R.-Str.-G. lautet:

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. *auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreissig Jahren;*
2. *auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;*
3. *auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;*
4. *auf Festungshaft oder Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;*
5. *auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;*
6. *auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.*

Hinzuzufügen ist zu Nr. 6 die Strafe des Verweises. Dieselbe ist augenscheinlich vergessen worden, denn ein Grund für Unverjährbarkeit liegt hier nicht vor.

Ausserdem ist der Wortlaut zu Nr. 4 und 5 nicht genau, indem für Festungshaft resp. Gefängnis von zwei Jahren anscheinend eine doppelte Frist festgesetzt ist. In Nr. 4 muss man daher lesen:

„auf Festungshaft oder Gefängnis von mehr als zwei . . . . . .

Für die Dauer der Verjährung ist die erkannte Strafe massgebend, eine einfache Bestimmung, sofern durch ein Urteil nur eine Strafart verhängt ist. Zweifel entstehen, wenn auf verschiedene Strafen nebeneinander erkannt ist. Wie es hier zu halten sei, ergibt sich aus

den Worten des Gesetzbuches nur bezüglich des Zusammentreffens von Geldstrafe und Freiheitsstrafe, für welchen Fall § 71 bestimmt: „Die Vollstreckung einer, wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.“

Es frägt sich nun, welche Verjährungsfrist gelten soll, wenn verschiedene Freiheitsstrafen nebeneinander verhängt sind. Es bleibt die Wahl, entweder die für jede einzelne Strafart bestimmte Frist oder aber eine einzige und zwar dann die längste der in Betracht kommenden Fristen eintreten zu lassen. Diese Frage erhebt sich in allen denjenigen Fällen, in welchen wegen mehrerer strafbaren Handlungen auf mehrere Arten von Freiheitsstrafen gemäss §§ 75 und 77, des R.-Str.-G. erkannt wird.

Mir scheint es das Richtige zu sein, jede Freiheitsstrafe einzeln verjähren zu lassen und zwar deshalb, weil § 70 des R.-Str.-G. durchaus nicht die durch dasselbe Urteil erkannten Strafen berücksichtigt, sondern nur Bestimmungen enthält, in welcher Zeit grade eine solche Strafe verjährt, welche er erwähnt.[1])

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber nur bezüglich des Zusammentreffens von Freiheits- und Geldstrafen Erwähnung thut, bei nebeneinander verhängten Freiheitsstrafen aber keine Anordnungen trifft. Es ist unerklärlich, weshalb er nur dieses Falles gedenkt, wenn er in ähnlichen Fällen entsprechend verfahren haben will. Ich fasse den § 71 des R.-Str.-G. als eine vom Gesetzgeber gewollte und deshalb ausdrücklich aufgestellte Ausnahme von der Regel auf. Andere nehmen das gerade Gegenteil und wollen § 71 bei mehreren Freiheitsstrafen analog anwenden.

[1]) Rubo a. a. O. S. 532.

Namhafte Autoritäten, welche sonst ziemlich übereinstimmen, haben sich hierüber nicht einigen können. So verteidigt Olshausen und Rubo die oben von mir vertretene Ansicht, während Oppenhoff entgegengesetzter Meinung ist.

Wenn ferner wegen mehrerer strafbaren Handlungen gemäss § 74 des R.-Str.-G. in Verbindung mit § 492 der Str.-Pr.-O. nachträglich eine Gesamtstrafe festgesetzt wird, so ist die für diese Gesamtstrafe, nicht die für die einzelnen Strafen geltende Verjährungsfrist massgebend.

Sodann ist zu bemerken, dass für die Bestimmung der Verjährungsfrist nur die rechtskräftig erkannte Strafe in Frage kommt; es gilt daher z. B. bei Verurteilung zu einer Geldstrafe nur die hierfür festgesetzte Frist, nicht etwa die für die an deren Stelle tretende Haft- oder Gefängnisstrafe.

Meinungsverschiedenheiten bestehen ferner über die Verjährung der in dem Gesetzbuch genannten Nebenstrafen. Ich übergehe dies jedoch hier, da ich in anderem Zusammenhang noch auf diesen Punkt zurückkommen muss.

Unerklärlich ist mir schliesslich die Behauptung mehrerer Schriftsteller, dass im Falle der Strafminderung durch Begnadigung die herabgesetzte Strafe, nicht aber die vom Gericht verhängte Strafe für die Verjährungsfrist entscheidend sein soll. Die Rechtswahrheit, welche in der vom Verbrecher verwirkten und durch das Gericht festgesetzten Strafe enthalten ist, wird durch die Begnadigung nicht berührt. Dieselbe trifft nur die Vollstreckung der erkannten Strafe und kann auf sonstige strafrechtliche Institute keinen Einfluss ausüben. Es ist daher denn auch herrschende Ansicht, dass die auf die rechtskräftig erkannte Strafe anwendbare Verjährungsfrist auch dann massgebend bleibt, wenn durch eine Begnadigung die erkannte Strafe abgeändert wird.

§ 3. Unterbrechung der Verjährung.

A. Verfolgungsverjährung.

§ 68 des R.-Str.-G. lautet:

„Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Es ist heute allgemein anerkannt, dass die Bestimmung, nach welcher nur eine Handlung des Richters die Verjährung zu unterbrechen vermag, eine durchaus verfehlte ist. Das Organ, welches mit der Strafverfolgung betraut ist, nämlich die Staatsanwaltschaft, kann also selbständig den Lauf der Verjährungsfrist nicht hindern, sondern es muss hierzu die Hilfe des Richters in Anspruch nehmen. Der Entwurf zum Gesetzbuch hatte die Handlungen des Staatsanwaltes denjenigen des Richters gleichgestellt, aber auf die Ausführungen des Abgeordneten Lasker hin, wurde wie oben bestimmt, und auch die Novelle zum Strafgesetzbuch brachte, obgleich dies beabsichtigt war, hierin keine Aenderung.

Richter ist nun im Sinne dieses Paragraphen derjenige, welchem durch Gesetz das Recht übertragen worden ist, eine Strafsache zu untersuchen und zu entscheiden. Hierbei frägt es sich, ob derselbe auch der im concreten Falle competente Richter sein muss. Einflusslos ist unzweifelhaft örtliche Unzuständigkeit; denn die Handlungen eines örtlich unzuständigen Richters sind nach § 20 der Str.-Pr.-O. dieser Unzuständigkeit wegen nicht ungiltig. Anders bei der sachlichen Unzuständigkeit. Hier geht meine Ansicht dahin, dass die Handlungen eines sachlich unzuständigen Richters die Verjährung nicht unterbrechen können. Das Prozessrecht

erklärt eine solche Handlung für nichtig; da diese somit keine rechtliche Wirkung haben, so vermögen sie infolgedessen auf den Lauf der Verjährung keinen Einfluss auszuüben. Selbstverständlich wird die Verjährung durch Handlungen solcher Personen unterbrochen, welche lediglich als Organ des Richters auf dessen Anordnung thätig werden. Da unser Gesetz nicht nur dem berufenen Richter, sondern für bestimmte Sachen auch den Polizei- und einzelnen Verwaltungsbehörden das Recht gibt, zu verurteilen und Strafe zu verhängen, so bedarf es besonderer Bestimmungen für Handlungen dieser Behörden bezüglich der Verjährung eigentlich nicht. Gleichwohl enthält die Str.-Pr.-O. hierüber mehrere ausdrückliche Anordnungen. So lautet § 453, Abs. 4 der Str.-Pr.-O.: „Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung“ und nach § 459, Abs. 3 der Str.-Pr.-O. hat der Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Kraft, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen.

Eine wirkliche Ausnahme von dem in § 68 des R.-Str.-G. aufgestellten Prinzip enthält § 17 des Wechselstempelsteuergesetzes (10. Juni 1869), welches verfügt, dass die Verjährung durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gerichtete amtliche Handlung unterbrochen wird.

Die Handlung muss sodann wegen der begangenen That vorgenommen sein; hierbei kommt nicht in Betracht, ob die That richtig qualificiert sei. Erforderlich ist nur, dass der Richter die betreffende auf die schliessliche Bestrafung abzielende Handlung mit Bezug auf einen concreten Fall vorgenommen hat. Die richterliche Handlung braucht sich auch nicht auf die Hauptthat selbst zu beziehen, es genügt vielmehr schon, wenn sie

auf Thatsachen, welche mit dieser in Beziehung stehen, gerichtet ist. Im Falle realer wie idealer Verbrechenskonkurrenz findet eine Unterbrechung nur bezüglich desjenigen Delictes statt, auf welches sich die richterliche Handlung bezieht. Keineswegs überträgt sich m. E. die unterbrechende Wirkung von der einen That auch auf die andere. In Betracht kommen weiterhin nur gegen den Thäter gerichtete Handlungen, jedoch ist der Ausdruck „Thäter“ hier nicht in dem engen Sinne zu verstehen, dass darunter nur derjenige fällt, welcher das Delict wirklich begangen hat, vielmehr umfasst derselbe einen jeden, welcher sich an der betreffenden Handlung in irgend einer Weise beteiligt hat; z. B. den Mitthäter, den Anstifter.

Die Art und Weise, in welcher der Richter gegen diese Personen vorgehen und somit eine laufende Verjährung unterbrechen kann, ist natürlich eine sehr mannigfaltige, und eine Aufzählung der einzelnen Handlungen unmöglich. Jedenfalls müssen dieselben derartige sein und sich als solche auch äusserlich dokumentieren, welche die Ermittelung eines als begangen angenommenen Verbrechens in gesetzlich geregeltem Verfahren bezwecken. Die unterbrechende Wirkung haben natürlich nicht nur Handlungen, welche die Ermittelung von Belastungsmomenten bezwecken, sondern auch solche, durch welche über Entlastungsmittel Erhebungen angestellt werden. Es genügt selbst eine solche Handlung des Richters, welche nur einen vorbereitenden Charakter bezüglich des späteren Verfahrens hat. Nicht aber kommen hier alle diejenigen in Betracht, welche den inneren Geschäftsbetrieb betreffen, oder welche der Richter als Aufsichtsbehörde vornimmt.

Die Unterbrechung der Verjährung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen sich die richterliche Handlung bezieht. Gegen wen dieselbe gerichtet,

ist im einzelnen Falle Thatfrage. Die Unterbrechung der Verjährungsfrist ist passiv höchstpersönlich. Wenn also nur gegen einen Thäter eingeschritten wird, so wird dadurch die Verjährung bezüglich etwaiger anderer bei demselben Delict Beteiligten nicht unterbrochen. Ist allerdings das Verfahren gegen mehrere Personen eröffnet, so hat eine richterliche Handlung, welche z. B. die Herbeischaffung eines Beweismittels zur Hauptverhandlung bezweckt, gegen alle Angeschuldigten betreffs der Verjährung die gleiche Wirkung. So erklärt sich auch die Reichsgerichtsentscheidung vom 11. Dezember 1888, derzufolge die Vernehmung des einen Angeklagten auch den Lauf der Verjährung bezüglich eines wegen eines gemeinschaftlich verübten Vergehens Mitangeklagten unterbricht.

Es erübrigt noch mit einigen Worten des Schlussabsatzes des § 68 des R.-Str.-G. zu gedenken. „Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.“ Mit diesem Satze fällt eigentlich das Institut der Verjährung vollständig in sich zusammen, da die Möglichkeit vorhanden ist, den Ablauf der Verjährungsfrist nicht nur ins Unendliche hinauszuschieben, sondern gänzlich zu verhindern. Die neu beginnende Verjährung kann wieder unterbrochen werden und zwar in infinitum, sodass, wie Heinze sagt,[1]) jeder Strafprozess das für Uneingeweihte wundersame Schauspiel eines immer neuen Wechsels von Unterbrechungshandlungen mit grösseren oder kleineren Fragmenten der durch jede Unterbrechung neu gesetzten Verjährungsfristen bietet. Die in dieser Bestimmung liegende Inconsequenz erkennen alle an und wünschen eine baldige Abhilfe, indessen zur Zeit ist es so geltendes Recht. Zu missbilligen sind daher Versuche einzelner Schriftsteller, durch Interpretation das Gesetz für die Praxis passend

[1]) A. a. O. S. 625.

zu machen. So will z. B. Berner [1]) Unterbrechungen nur während der ursprünglichen vom Tage der begangenen Handlung an berechneten Frist, nie aber während der durch die Unterbrechung herbeigeführten Verlängerung derselben zulassen. In dieser Weise lässt sich die Bestimmmung des Gesetzes nicht auslegen. Für die neue Verjährung gelten bezüglich des Beginns, der Dauer u. s. w. dieselben Normen wie für die ursprüngliche.

Neben der Unterbrechung kennt unser Gesetzbuch auch noch ein Ruhen der Verjährung.

§ 69 des R.-Str.-G. bestimmt:

„Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muss, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung, durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.“

Der Wortlaut dieser Paragraphen ist durch Gesetz vom 26. März 1893 wie oben geändert worden. Veranlasst durch Missstände, welche die bisherige Bestimmung verursacht hatte, wurde das Gesetz eingebracht, demzufolge die Verjährung auch dann ruhen soll, wenn infolge irgend welcher gesetzlicher Vorschrift eine Strafverfolgung nicht möglich ist. Der Hauptfall dieser Art ist derjenige des Artikels 31 der Reichsverfassung, welcher sagt: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen

[1]) A. a. O. S. 335.

oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.“

Damit die Verjährung ruhe, ist also notwendig, dass über eine Vorfrage und zwar in einem anderen Verfahren entschieden werde. Bezüglich des letzeren ist nichts Näheres bestimmt, und kann daher kein strafrechtliches Verfahren verlangt werden; es kann die Vorfrage auch durch ein Civilgericht oder eine Verwaltungsbehörde entschieden werden.

Ist also der Beginn eines Strafverfahrens von einer solchen Entscheidung abhängig, so nimmt die Verjährung ihren Anfang erst mit dem Tage, an welchem jene erfolgt. Wird aber im Laufe eines Verfahrens das Weitere von einer Vorfrage abhängig, so rechnet man die Zeit von diesem Augenblicke an nicht mehr, bis durch Entscheidung derselben die Verjährungsfrist wieder ihren Lauf fortsetzen kann. Das Ruhen unterscheidet sich von der Unterbrechung der Verjährung dadurch, dass bei ersterem die bis zu dem bestimmten Termine verflossene Zeit gerechnet wird, bei letzterer nicht.

Was ist nun im Sinne des § 68 Vorfrage? Als solche gelten nur diejenigen Fragen, welche gesetzlicher Vorschrift gemäss entschieden werden müssen, bevor die Strafverfolgung begonnen bezw. fortgesetzt werden kann. Nicht also gehören hierher die Fälle — wie man vielleicht denken könnte —, in welchen thatsächliche Hindernisse, wie z. B. Flucht oder Geisteskrankheit, die Strafverfolgung hindern. Desgleichen kommen rechtliche Hindernisse nicht in Betracht, namentlich ist zu erwähnen, dass ein Ruhen der Verjährung nicht eintritt, wenn eine Strafverfolgung mangels des erforderlichen Antrages unmöglich ist. Thatsachen, welche ein Ruhen der Verjährung veranlassen, sind z. B. das Erfordernis der Ehescheidung, falls wegen Ehebruchs Bestrafung eintreten soll. Um-

stände von gleicher Wirkung enthalten §§ 164, 170, 191, 235 und 238 des R.-Str.-G. Ferner gehört hierher der Fall, wo wegen eines Competenzstreites ein bereits begonnenes Strafverfahren bis zu dessen Entscheidung eingestellt wird.

B. Vollstreckungsverjährung.

§ 72 der R.-Str.-G. ordnet an:

„Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.“

Subjekt der Unterbrechungshandlung ist die im einzelnen Falle zur Strafvollstreckung berufene Behörde, also die in concreto zuständige. Meistens wird dies die Staatsanwaltschaft sein, wie dies § 483 der Str.-Pr.-O. bestimmt. Den Handlungen der Amtsanwälte kommt diese Wirkung nicht zu. Auch der Amtsrichter kann den Lauf der Vollstreckungsverjährung unterbrechen und zwar in denjenigen Sachen, in welchen ihm gemäss § 483 Abs. 3 der Str.-Pr.-O. die Strafvollstreckung übertragen ist. Ebenso wird die Verjährungsfrist durch Handlungen derjenigen Personen unterbrochen, welche lediglich im Auftrage der Vollstreckungsbehörden handeln.

Die Handlung selbst muss die Vollstreckung der Strafe bezwecken. Dieselben sind sehr zahlreich, und nenne ich nur beispielsweise Haftbefehl, Steckbrief, Aufforderung zum Antritt einer Strafe u. a. m. Auch die Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Beitreibung einer Geldstrafe seitens des Gerichts gehört hierher. Unterbrechende Wirkung hat ferner die Berichterstattung an das Staatsoberhaupt bei der Todesstrafe gemäss § 485 der Str.-Pr.-O., und natürlich der Vollzug der Strafe selbst.

Handlungen, welche zwar mit dem endlichen Strafvollzuge in Verbindung stehen, aber nicht direkt auf die Vollstreckung gerichtet sind, unterbrechen die Verjährung nicht.

Die Unterbrechung findet nur inbetreff dessen statt, gegen welchen die in Frage stehende Handlung gerichtet war, selbst wenn mehrere zusammen wegen desselben Delictes verurteilt worden sind.

Desgleichen wird nur die Verjährung derjenigen Strafe unterbrochen, deren Vollstreckung die handelnde Behörde im Auge hatte.

Bei einer Gesamtstrafe im Falle der Konkurrenz unterbricht eine auf Vollstreckung derselben gerichtete Handlung natürlich die Verjährung der ganzen Strafe. Wenn dagegen im Falle von Idealkonkurrenz auf mehrere Strafarten erkannt ist, so hat ein die Vollstreckung einer dieser Strafen bezweckender richterlicher Akt nur für diese Strafe unterbrechende Wirkung. Ich muss jedoch hinzufügen, dass in diesen Fällen die Handlung meistens behufs Vollstreckung sämmtlicher Strafen vorgenommen wird. Ferner unterbricht die Festnahme des Verurteilten den Lauf der Verjährungsfrist. Gleichgiltig ist hierbei, ob die Festnahme von derjenigen Behörde, welcher in dem gegebenen Falle die Strafvollstreckung obliegt, vorgenommen wird oder von einer anderen. Erforderlich ist nur, dass der Festnehmende zu einer Festnahme legaler Weise berechtigt war. Eine Festnahme durch eine Privatperson unterbricht daher die Verjährung niemals, da die Str.-P.-O. eine Festnahme durch eine Privatperson zum Zwecke der Strafvollstreckung nicht kennt. Die Festnahme des Verurteilten muss behufs Vollstreckung der Strafe erfolgen, also nicht z. B. behufs Ausführung einer wegen eines anderen Verbrechens angeordneten Untersuchungshaft.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. Diese Bestimmung, ähnlich derjenigen bei der Strafver-

folgung, macht auch hier eigentlich die Verjährung illusorisch, und bezeichnen die meisten Schriftsteller dieselbe denn auch als eine verfehlte. Ich verweise hierzu auf das bei der Unterbrechung der Verfolgungsverjährung Gesagte.

Für die neu beginnende Verjährung gilt bezüglich der Dauer dasselbe wie bei der ursprünglichen. Die vor der Unterbrechung schon abgelaufene Zeit wird von der neu beginnenden Frist nicht abgezogen.

Die neue Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Unterbrechung der früheren. Dieselbe kann ebenso unterbrochen werden, wie dies rücksichtlich der ersten möglich war.

Ein Ruhen der Strafvollstreckungsverjährung, analog wie bei der Strafverfolgung, kennt das R.-Str.-G. nicht. Weder thatsächliche noch rechtliche Hindernisse, welche dem Vollzuge der Strafe entgegenstehen, vergl. z. B. §§ 487 und 488 der Str.-Pr.-O., hemmen den Lauf der Verjährungsfrist.

§ 4. Wirkungen der Verjährung.

A. Verfolgungsverjährung.

§ 66 des R.-Str.-G. bestimmt:

„Durch Verjährung wird die Strafverfolgung ausgeschlossen."

Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann also der Delinquent nicht mehr verfolgt werden, der Strafanspruch des Staates fällt weg. Es ist heute fast allgemein anerkannt, dass das Delict als solches bestehen bleibt. Die Verjährung kann weder das Verbrechen ungeschehen machen, noch vermag sie der betreffenden Handlung den Delictscharakter zu nehmen. Die Verjährung wandelt, wie von Risch sagt,[1]) die dem Rechte widersprechende that-

[1]) A. a. O. S. 255.

sächliche Folge der Straflosigkeit des Verbrechens in eine rechtlich anerkannte d. h. sie beseitigt den Strafanspruch.

Die Verjährung muss von Amtswegen berücksichtigt werden. Stellt es sich bei einem Verfahren — gleichviel in welchem Prozessstadium — heraus, dass das in Frage stehende Delict verjährt sei, so muss das Verfahren eingestellt werden, ohne dass irgendwie über die Schuld des Angeklagten geurteilt werden darf. Infolgedessen steht auch nach § 262 der Str.-Pr.-O. den Geschworenen die Feststellung der Verjährung nicht zu, vielmehr entscheidet hierüber das Gericht. Civilrechtliche Ansprüche bleiben durch die Criminalverjährung unberührt. Dagegen kann bei Verjährung der Strafverfolgung auch eine Geldbusse in den Fällen des § 188 und 231 des R.-Str.-G. nicht mehr zuerkannt werden. Da die Verjährung jede Bestrafung ausschliesst, so können auch Nebenstrafen, wie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. dergl., nicht mehr verhängt werden.

Ferner ist hier die Frage zu erörtern, ob in einem Beleidigungsprozess der angebliche Beleidiger resp. Verleumder den Wahrheitsbeweis für ein Verbrechen, dessen Verfolgung verjährt ist, antreten kann.

Ich nehme keinen Anstand, mit Rücksicht darauf, dass ich in der Beweisvergänglichkeit einen wesentlichen Grund für die Verjährung erblicke, diese Frage zu verneinen und mit Binding[1]) zu behaupten, dass der Beweis der exceptio veritatis durch die Verjährung einfach ausgeschlossen wird. Umgekehrt kann aber auch der Beleidigte zu seiner Ehrenrettung auf die Rechtswohlthat der Verjährung auch nicht verzichten, damit über seine Schuld entschieden werde.

Meinungsverschiedenheiten herrschen darüber, ob in den Fällen, wo durch Verjährung eine Verfolgung un-

[1]) A. a. O. S. 826.

möglich ist, gleichwohl auf Einziehung und Unbrauchbarmachung gemäss § 40 und 41 des R.-Str.-G. erkannt werden kann, was ich mit den meisten Kommentatoren des R.-Str.-G. bejahen zu müssen glaube.

Nach § 42 genügt es, wenn die Verfolgung zur Zeit unausführbar ist, sollte auch eine solche früher ausführbar gewesen sein. Liegt also ein Verbrechen vor, bei welchem auf die in §§ 40 und 41 des R.-Str.-G. genannten Massnahmen erkannt werden kann, und ist eine Verurteilung wegen Verjährung nicht mehr möglich, so können die Massnahmen selbständig angeordnet werden.

B. Vollstreckungsverjährung.

§ 67 des R.-Str.-G. sagt:

„Durch Verjährung wird die Strafvollstreckung ausgeschlossen."

Auch hier handelt es sich, analog wie bei der Verfolgungsverjährung, um das Erlöschen des durch rechtskräftiges Urteil festgestellten staatlichen Strafanspruches. Nicht die erkannte Strafe wird als verbüsst erachtet, es wird lediglich die Vollstreckung der erkannten Strafe gehindert. Es entsteht nun zunächst die Frage, ob der Verurteilte mit der Verjährung der Strafe auch die durch das Urteil oder kraft gesetzlicher Vorschrift ihm entzogenen politischen oder bürgerlichen Rechte wieder erlange. Meiner Ansicht nach tritt mit Verjährung der Strafe der Verbrecher nicht ohne weiteres in den Genuss dieser Rechte ein, denn der Verlust derselben tritt unmittelbar mit der Rechtskraft des Erkenntnisses ein, ohne dass es eines besonderen Vollstreckungsaktes noch bedarf. Auch die übrigen Ehrenstrafen vergl. §§ 32, 33, 35 u. 161 des R.-Str.-G. verjähren aus demselben Grunde niemals. Die Verjährung ergreift auch nicht das Recht der Landespolizeibehörde bei Erkennung auf Zulässigkeit von Polizei-

aufsicht den Verurteilten auf bestimmte Zeit unter Polizeiaufsicht zu stellen. Eine Verjährung der Hauptstrafen wirkt auf alle diese Nebenstrafen insofern ein, als ihre Zeitdauer bezw. der Eintritt der mit diesen Strafen verknüpften Folgen von dem Ende der Verjährungsfrist ab berechnet wird. (§ 36 und § 38 Abs. 3 des R.-Str.-G.)

Es frägt sich ferner, ob ein Verbrechen, dessen rechtskräftig erkannte Strafe verjährt ist, bei Begehung eines neuen Delictes als Schärfungsgrund in Anrechnung zu bringen sei. Soll ein Verbrechen rückfallbegründend sein, so ist nach § 245 des R.-Str.-G. erforderlich, dass die früher erkannte Strafe verbüsst oder erlassen ist; andere Umstände, durch welche die Strafvollstreckung verhindert worden ist, kommen nicht in Betracht, somit also auch nicht die Verjährung. Als Strafzumessungsgrund bei Prüfung der Moralität dagegen kann der Richter eine früher verhängte Strafe, deren Vollstreckung durch Verjährung unmöglich geworden, sehr wohl berücksichtigen.

Die civilrechtlichen Folgen einer Verurteilung werden durch die Verjährung der Strafe nicht berührt; zu diesen gehört auch die Pflicht zur Tragung der Prozesskosten.